

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

#### **zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 20/6813, 20/7007 Nr. 2 –**

#### **31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)**

##### **A. Problem**

Der vorliegende Entwurf einer Ablöseverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen der folgenden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission in nationales Recht um:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 19) sowie
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60).

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) erforderlich.

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

**B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

**C. Alternativen**

Ablehnung der Verordnung.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Verordnung auf Drucksache 20/6813 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „19. November 2023“ durch die Angabe „4. Dezember 2023“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „22. Juni 2024“ durch die Angabe „9. Dezember 2024“ ersetzt.
2. In Anhang III Nummer 18.1.2 wird die Angabe „1. Januar 2028“ durch die Angabe „1. Januar 2029“ und die Angabe „1. Januar 2030“ durch die Angabe „1. Januar 2031“ ersetzt.

Berlin, den 5. Juli 2023

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**  
Vorsitzender

**Daniel Rinkert**  
Berichtersteller

**Anja Karliczek**  
Berichterstellerin

**Tessa Ganserer**  
Berichterstellerin

**Nils Gründer**  
Berichtersteller

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Daniel Rinkert, Anja Karliczek, Tessa Ganserer, Nils Gründer, Dr. Rainer Kraft und Amira Mohamed Ali

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6813** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/7007 Nr. 2.) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf ist die bestehende Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) (31. BImSchV), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist.

Zu den in der 31. BImSchV geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen erlassen. Die Vorschriften der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2009 und (EU) 2019/2031 gelten nur für Teile der national im Anwendungsbereich der 31. BImSchV befindlichen Anlagen.

### III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat** für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 mit der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) (Drucksache 20/6813) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 die Verordnung auf Drucksache 20/6813 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 41. Sitzung am 5. Juli 2023 die Verordnung auf Drucksache 20/6813 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat die Verordnung auf Drucksache 20/6813 in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)177 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI. dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Verordnungsentwurf folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)179 eingebracht:

*Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, die Verordnung auf Drucksache 20/6813 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:*

*§ 6 Absatz 5 wird gestrichen.*

*Begründung:*

*Die Verordnung der Bundesregierung setzt die Durchführungsbeschlüsse 2020/2009 der EU-Kommission vom 22.06.2020 über Schlussfolgerungen zu den Best-Verfügbaren-Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des EU-Parlaments sowie den Durchführungsbeschluss EU 2019/2031 der EU-Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den BVT um. Mit dem Verordnungsentwurf werden allerdings zusätzlich nationale Regelungen zur Lösungsmittelbilanz und deren Überprüfung durch Sachverständige getroffen. Deren Beitrag zum Umweltschutz ist mehr als fraglich. Stattdessen verursachen sie entgegen der Intention des Koalitionsvertrags mehr Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung. Die in § 6 Absatz 5 geforderte Feststellung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in den angegebenen Zeiträumen ist abzulehnen. Den Unternehmen sowie den Verwaltungen entstehen durch Personal- und finanziellen Aufwendungen unnötige Kosten. Lösungsmittelbilanzen gibt es seit vielen Jahren und diese werden von den Unternehmen aufgrund der bereits geltenden Vorschriften gewissenhaft geführt. Bestehen bei einer Lösungsmittelbilanz schwerwiegende Verdachtsmomente, so ist nach derzeitiger Rechtslage eine Überprüfung möglich. Des Weiteren enthalten viele Betriebsgenehmigungen die Auflage, der zuständigen Behörde jährlich eine Lösungsmittelbilanz vorzulegen. Eine regelmäßige Überprüfung ist daher nicht notwendig. Zu beachten ist auch der Fachkräftemangel bei den Sachverständigen. Zudem lassen sowohl die BVT-Schlussfolgerungen als auch die Regelungen der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung konkrete Definitionen der geforderten Fachkenntnis vermissen. Ferner ist nicht ersichtlich, wie genau diese erworben werden muss, um im Einklang mit der Verordnung zu stehen.*

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass der vorliegende Verordnungsentwurf in vielerlei Hinsicht eine Besonderheit sei, nicht nur, weil das Parlament eine direkte Beteiligung habe. Es handle sich bei dieser Änderung auch um eine Ablöseverordnung, also um eine komplett neu entworfene Verordnung. Auch habe man im Verfahren wichtige Anpassungen im Verordnungstext vorgenommen, um mehr Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit zu schaffen. Mit dem Entwurf würden unter anderem neue Grenzwerte festgelegt, die sich aus den BVT (beste verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen ergeben und sich direkt und unmittelbar auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung auswirken würden. Wichtig sei, bei der Implementierung dieser Grenzwerte für Ölmühlen den Betreibern

im Rahmen des Stufenmodells für den Gesamtemissionsgrenzwert noch ein weiteres Jahr einzuräumen, um die Ölmühlen auch unter dem Gesichtspunkt der Ernährungssicherheit bei dem Transformationsprozess zu unterstützen. Spätestens bis 2031 müssten sie die neuen strengen Grenzwerte im Rahmen des Gesamtemissionswertes einhalten. Das Bundesumweltministerium habe auch eine Evaluation zugesagt. Der Emissionsgrenzwert von N-Hexan müsste schon längst von den Betreibern eingehalten werden, was jetzt bis 2025 erfolgen müsse. Die Betreiber hätten noch einmal im Gegensatz zu anderen Industriezweigen eine Übergangszeit bekommen. Man werde sich den Bericht, der Ende 2024, Anfang 2025 vorliegen werde, dahingehend ansehen, ob die Genehmigungspraxis funktioniere und ob auch die Ölmühlenbetreiber entsprechend die Genehmigungen bekommen würden. Zusammenfassend würden einerseits Gesundheit, Klima und Umwelt geschützt, auf der anderen Seite würde auch der notwendigen Transformation der Ölmühlen die notwendige Zeit gegeben, um sie dabei zu unterstützen und nicht zu überfordern. Von daher stimme die Fraktion der SPD dem Änderungsantrag des Verordnungsentwurfs in Gänze zu.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie trage den von der Regierungskoalition eingebrachten Änderungsantrag mit. Es sei einleuchtend, den Betreiberinnen und Betreibern sowie den zuständigen Behörden bei der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie mehr Zeit einzuräumen. Die Umstellung an sich sei schon eine schwierige Aufgabe. Grundsätzlich sei die Fraktion der CDU/CSU der Meinung, dass man konstruktiv mit den jeweilig betroffenen Unternehmen weiter daran arbeiten müsse, besser zu werden und dass diese Verordnung hinsichtlich der in Rede stehenden Lösungsmittel dem Grunde nach ein nächster Schritt auf einem langen Weg sei. Das sei richtig. Zu kritisieren sei aber, dass die aktuelle Regierungskoalition nahezu jede Gelegenheit nutze, Bürokratie nicht abzubauen, sondern immer wieder noch einen zusätzlichen Schritt mehr an Bürokratie hinzufüge. Das passiere bei dieser Verordnung auch wieder. Aus diesem Grunde habe die Fraktion der CDU/CSU ihren Änderungsantrag eingebracht, mit dem sie die Streichung der in § 6 Absatz 5 der Verordnung vorgeschlagenen Regelung fordere. Die an dieser Stelle im Regierungsentwurf geforderte Feststellung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sei abzulehnen, weil kein zusätzlicher Nutzen erkennbar sei. Abgesehen davon fehle es an dem für diese zusätzliche Aufgabe notwendigen Personal. Schon nach der aktuellen Gesetzeslage sei im Verdachtsfall eine Überprüfung möglich. Man habe mithin schon heute ein ausreichendes Instrumentarium an der Hand. Deswegen lehne die CDU/CSU-Fraktion diese Verordnung ab, werde aber den Änderungsantrag der Koalition unterstützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trug vor, dass die 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung zur Begrenzung der Emissionen aus flüchtigen organischen Verbindungen diene. Von der Verwendung von organischen Lösungsmitteln sei eine ganze Reihe von Industrien, wie Autolackierereien, Druckereien, bei Beschichtungen von Materialien, aber auch Ölmühlen, betroffen. Bei Ölmühlen seien zwei Grenzwerte betroffen, einmal für die Gesamtemissionen von Hexan, die in Form von Lösungsmittelbilanzen festgestellt würden. Es gebe bereits eine Verpflichtung, nur zeige auch der Bericht aus den Ländern, dass der Vollzug sehr uneinheitlich erfolgt sei. Deswegen diene die in der Ablöseverordnung vorgesehene jährliche Bilanz, auch über vereidigte Sachverständige, der Rechtssicherheit gegenüber den Industrien, die dann nachweisen könnten, dass sie den geltenden Grenzwert eingehalten hätten. Bei N-Hexan, für das jetzt ein spezieller Grenzwert auch für Ölmühlen gelte, bestehe der Verdacht, dass es sich um einen kanzerogenen Stoff handle, der auch reproduktionstoxische Wirkungen habe, weshalb es hier eines besonderen Grenzwertes bedürfe. Insgesamt würden mit dem Änderungsantrag der Koalition die Übergangsfristen für die Ölmühlenbetreiber noch einmal verlängert, damit sie Zeit bekämen, die notwendigen Nachrüstungen auch umzusetzen, nachdem sie sich bereits auf den Weg gemacht hätten. Abschließend betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass für einen sauberen Nachweis zur Begrenzung der Gesamtemissionen die jährlichen Lösungsmittelbilanzen zwingend erforderlich seien. Deswegen sei der Änderungsantrag der Union abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, mit der Verordnung werde ein überbordender Bürokratismus geschaffen. Die von der Bundesregierung getroffenen Prognosen über den Erfüllungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft seien nicht zutreffend. Die vorgesehenen Berichtspflichten seien überzogen. Dies werfe die Frage auf, warum man erneut eine weitere überbordende, unproduktive Personalplanung in der Verwaltung aufziehe, um riesige Mengen an Daten zu sammeln, nur um sie weiterzugeben. Das erfülle keinen Zweck, auch wenn die EU da anderer Meinung sei. Eigentlich brauche die EU diese Daten nicht. Nach Ansicht der AfD-Fraktion sei es zwar notwendig, dass die Betriebe die Grenzwerte einhielten. Darüber müsse aber keine archivierte Aufzeichnung der Behörden angelegt werden. Des Weiteren sei diese Verordnung in sich nicht stimmig. Es gebe mehr oder weniger willkürlich gesetzte Schwellenwerte, die mit der Intention der jeweiligen Industrie zusammenhingen. So gebe es separate

Kategorien für die Beschichtung von Personenkraftwagen, von Fahrerhäusern, Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Bussen und Schienenfahrzeugen. Beispielsweise hätten Schienenfahrzeuge einen anderen Schwellenwert als Busse. Es gebe keinerlei Richtlinie, die die Größe eines Betriebes in die Berechnungen mit einbeziehe. Das könne bedeuten, dass ein kleiner Schienenbeschichtungsbetrieb einen Schwellenwert von 500 Kilogramm, aber ein sehr großer Busbeschichtungsbetrieb immer noch einen Schwellenwert von Null habe. Das ergebe keinen Sinn. Ungelöst sei die Frage, wer bei einem Mischbetrieb festlegen werde, in welche Kategorie dieser falle. Erneut sei die Bundesregierung mit der 31. Änderung der Bundesemissionsschutzverordnung über die Forderungen der entsprechenden EU-Drucksache hinausgegangen. Aus diesen Gründen werde die AfD-Fraktion die Verordnung ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung auch Auswirkungen auf die Industrie habe. Der Anwendungsbereich reiche von der Herstellung vom Autolack bis hin zum Speiseöl. Die Vorgaben aus der bestehenden Industrieemissionsrichtlinie müssten nun in nationales Recht umgesetzt werden. In diesem Rahmen seien die Ölmühlen zu nennen, weil man mit dem Grenzwert von 0,5 Kilogramm Lösungsmittel pro Tonne Saatgut einen ambitionierten Schritt gehe. Deswegen sei es auch wichtig, dass mit der Koalition ein Grenzwert über mehrere Jahre stufenweise eingeführt werde. Vor allem der FDP-Fraktion sei es ein Anliegen, dass diese Grenzwerte umsetzbar blieben. Da es in Deutschland jetzt über die Bandbreite der Industrieemissionsrichtlinie hinausgehe, müsse aber ein Standortnachteil für die nationalen Unternehmen umso mehr verhindert werden. Deshalb sei es richtig, dass die Koalition die Fristen für die stufenweise Anpassung der Grenzwerte für den Einsatz von Lösungsmitteln jeweils um ein Jahr verlängert habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte einleitend aus, flüchtige organische Verbindungen könnten direkt die Gesundheit des Menschen schädigen. Lösungsmittel gehörten zu den Ozon-Vorläuferstoffen – ihre Freisetzung sei daher aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu leiste die vorliegende Umsetzung von Durchführungsbeschlüssen der EU-Kommission einen Beitrag. Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte es, dass bei Anlagen, die der Emissionsrichtlinie unterliegen, künftig jährliche Messungen durchgeführt werden müssten. So könnten mögliche unvorhergesehene, übermäßige Freisetzungen frühzeitig erkannt und schneller vermieden werden. Auch die vorgesehene Evaluierung der Regelungen nach fünf Jahren sehe man positiv, um aufgrund der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls nachsteuern zu können. Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion wolle die Lösungsmittelbilanz streichen. Das sei angesichts der Gesundheitsrisiken nicht richtig. Die vorgesehene Lösungsmittelbilanz und deren Überprüfung durch Sachverständige für die Unternehmen seien verhältnismäßig. Der Änderungsantrag der Regierungskoalition sei sinnvoll; die Fristen würden entsprechend der europäischen Vorgaben angepasst. Für die ölsaatenverarbeitende Industrie würden die Fristen zur Einhaltung der Gesamtemissionsgrenzwerte um ein Jahr verlängert, um eine sichere Einhaltung zu ermöglichen. Deswegen kündigte die Fraktion DIE LINKE. an, man werde sowohl dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung als auch dem Änderungsantrag der Regierungskoalition zustimmen, den Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion jedoch ablehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)179 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)177 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6813 in geänderter Fassung zuzustimmen.

## VI. Begründungen zu den Änderungen

Zu Nummer 1:

Die Regelungen in § 13 behandeln das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen der 31. BImSchV.

Für Anlagen, die auch der Industrieemissionsrichtlinie EU 2010/75/EU unterliegen, gelten spezielle Fristen. Diese Anlagen müssen gemäß europäischem Recht vier Jahre nach Veröffentlichung von speziellen Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU die darin genannten Anforderungen erfüllen. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung verwendet das Datum der Beschlussfassung der Schlussfolgerungen zur Berechnung des Datums der Inkraftsetzung der Anforderungen für diese Anlagen. Europarechtlich geboten ist jedoch ein Bezug auf das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, dem vier Jahre hinzuzurechnen sind.

Damit wird den Betreiberinnen und Betreibern sowie den zuständigen Behörden die bewährte und europarechtlich zulässige Übergangszeit vollständig eingeräumt, die zur Anpassung an die neuen Vorgaben erforderlich ist.

Zu Nummer 2:

Zur Abfederung des Umstellungsaufwandes sind im Verordnungsentwurf für bestehende Anlagen zwei zeitliche Stufen zur Angleichung an die Anforderungen für neue Anlagen eingeführt. Die ölsaatenverarbeitende Industrie hat die notwendigen technischen Weiterentwicklungen eingeleitet und teilweise bereits umgesetzt. Damit alle Anlagen die notwendigen Vorkehrungen zur sicheren Einhaltung des jeweiligen Gesamtemissionsgrenzwertes umsetzen können, werden die entsprechenden Fristen jeweils um ein Jahr verlängert.

Berlin, den 5. Juli 2023

**Daniel Rinkert**  
Berichterstatler

**Anja Karliczek**  
Berichterstatlerin

**Tessa Ganserer**  
Berichterstatlerin

**Nils Gründer**  
Berichterstatler

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichterstatler

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatlerin